



Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch die Gemeinde	Gewässerschutz- bewilligung durch das AWA	Merkblatt AWA
Generell:			
• Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen (Merkblatt)		•	
• Bauvorhaben auf belasteten Standorte (Merkblatt)		•	
Grundstückentwässerung			
Neu- und Umbauten ohne ARA-Anschluss oder Neubau Kleinkläranlage		•	
Neu- und Umbauten mit ARA-Anschluss	•		
Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ¹⁾	•		
Zimmereinbau mit Wasseranschluss	•		
Einbau zusätzliche Dusche, Bad, WC (Inst. mit Abwasserproduktion)	•		
Wintergarten, Geräteschuppen, Personenunterstände (Bushaltestellen)	•		
Autoabstellplatz, Auto- und Velounterstände	•		
Einstellräume, Garagen und Einstellhallen mit und ohne Schmutzwasseranfall	•		
Private Schwimmbäder	•		X
Heizungen mit Kondensaten	•		
Friedhofanlagen		•	
Landwirtschaft / Tierhaltung			
Neu- und Umbau Oekonomieeteil		•	
Güllengruben, Mistplätze und erdverlegte Güllenleitungen		•	X
Fahrsilos		•	
Hochsilos für Grünfutter	•		X
Einstellräume für Maschinen und Geräte, Neubau Milchammer	•		
Fahrzeugwaschplätze		•	
Laufhöfe mit unbefestigten Böden	•		X
Laufhöfe mit dichten Böden		•	X
Weide- und Schattställe, Pferde-, Pony- und Schafställe		•	
Geflügelhaltungen, gewerbliche Fischzuchtanlagen		•	
Tierpensionen		•	
Notschlachträume, Kadaversammelstellen		•	
Holzlagerschuppen, Bienenhäuser usw. mit/ohne Wasseranschlüssen	•		
Versickerungsanlagen für Regenabwasser von:			X
Wohn- und Landwirt- schaftszone	Dachflächen mit: - Typ a (Versickerung mit Oberbodenpassage – humusierte Fläche) - Typ b (Versickerung ohne Oberbodenpassage)	•	
	unbeschichtete Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Metallfläche pro Versickerungsanlage < 50 m ²)	•	
	unbeschichtete Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Metallfläche pro Versickerungsanlage > 50 m ²)		•
	Glasflächen, begehbare Attikafächen, Dachterrassen, Balkone	nur Typ a	
	Vorplätze, Hauszufahrten, Parkplätze, Gemeinde- und Privatstrassen	nur Typ a	
	Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser	Typ a oder Typ b	
Versickerungsanlagen innerhalb Industrie- und Gewerbearealen		•	
Versickerungsanlagen innerhalb Grundwasserschutzzonen		•	
Versickerung in zentralen Anlagen		•	
Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen)		•	
Versickerung von behandeltem Schmutzabwasser		•	

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch die Gemeinde	Gewässerschutz- bewilligung durch das AWA	Merkblatt AWA
Industrie- und Gewerbebetriebe			
Alle Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, bei denen gemäss dem Formular 4.1 (Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe) entweder - industriell/gewerbliche Abwässer anfallen oder - wassergefährdende Stoffe vorhanden sind		•	X
Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen		•	
Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien		•	X
Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen		•	
Metall-, Holzverarbeitende Betriebe, Betonfabriken, Malereien, Labors, Druckereien, Zahnarztpraxen, Chemisch Reinigungen, Schlachthöfe, Molkereien, Käsereien		•	X
Garagen, Autogewerbe, Betankungsplätze, Waschplätze, Lager- und Abstellplätze		•	X
Altstoffhändler, Altmittel- und Autoabbruchbetriebe		•	X
Gewächshäuser, Intensivkulturen, Gärtnereien		•	
Grosse Verkaufsgeschäfte und Fachmärkte		•	
Dienstleistungsbetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer, wie Banken, Versicherungen, Büros, Coiffeure etc.	•		
Gastgewerbebetriebe, Bäckereien, Metzgereien (ohne Schlachtungen), Apotheken, Drogerien, Arzt- und Tierarztpraxen	•		
Spezielles			
Kantonsstrassen		•	
Nationalstrassen, Bahnanlagen (Bundeskompetenz, Fachbericht AWA)			
Basis- und Detailerschliessungsstrassen	•		
Bauten im Grundwasser, Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen ¹⁾ , Drainagen ¹⁾		•	X
Terrainveränderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben stehen (mit Ausnahme von kleinen Umgebungsarbeiten)		•	
Kompostierungsanlagen > 100 t/a kompostierbare Abfälle, Feldrandkompostierung mit Aufbereitungsplatz, Holzlagerplätze		•	
Kompostierungsanlagen < 100 t/a kompostierbare Abfälle: Keine Gewässerschutzbewilligung, allenfalls Baubewilligung erforderlich	-	-	
Wasserversorgungsanlagen (Reservoir, Pumpwerke etc.)		•	
Grundwassernutzung (z.B. Wärmepumpe oder Gebrauchswasser)		Konzession AWA	X
Erdwärmesonden		•	X
Sondierbohrungen		•	
Materialabbaustellen, Deponien – Errichtung und Betrieb		•	
Tankanlagen (Gewässerschutzbereich B = üB gem. GSchG) (* Meldepflicht des Eigentümers mittels Meldeformular an Gde und AWA)	Meldepflicht *	Gewässerschutz- bewilligung durch das AWA	X
Gebindelager ab 450 Liter und Kleintanks (≤ 2'000 Liter/pro Behälter) in Grundwasserschutzzone S3		•	
Gebindelager ab 450 Liter und Kleintanks (≤ 2'000 Liter/pro Behälter) in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu und B	•		
Mittelgrosse Tankanlagen (> 2'000 Liter/pro Behälter) und Umschlagplätze in Grundwasserschutzzone S3 und in den Bereichen Ao, Au, Zo, Zu		•	
Mittelgrosse Tankanlagen (> 2'000 Liter/pro Behälter) im Gewässerschutzbereich B	•		
Erdverlegte Tanks und Rohrleitungen in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu		•	
Erdverlegte Tanks und Rohrleitungen im Gewässerschutzbereich B	•		
Grosstankanlagen (> 250'000 Liter/pro Behälter)		•	

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch die Gemeinde	Gewässerschutz- bewilligung durch das AWA	Merkblatt AWA
Sport- und Freizeitanlagen			
Golfanlagen, Campingplätze, Kunsteisbahnen		•	X X
Rasen- und Kunststoffsportplätze		•	
Gemeinschaftsbäder, öffentliche Schwimmbäder		•	
Schiessanlagen		•	
Reitplätze		•	
Beschneigungsanlagen		•	

Weitere Zuständigkeiten und Ergänzungen
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie wird laufend angepasst. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte den für die Gemeinde zuständigen Gewässerschutzinspektor des AWA, siehe Gemeindeverzeichnis .
¹⁾ Die Einleitung von unverschmutztem Regen- oder Reinabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3)
Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind, ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt. Gemeinden dürfen jedoch insbesondere bei Umbauten und Renovationen eigener Gebäude Anschlüsse an die Kanalisation / ARA selber beurteilen und bewilligen.
Jeder Anschluss an eine öffentliche oder private Kanalisation bedarf der Zustimmung des Leitungseigentümers sowie einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Nach Durchführung des Anschlusses führt die Gemeindebehörde eine Abnahmekontrolle durch (BewD Art. 47).
Die Gesuchunterlagen (Baugesuch) können ab dem Internet www.jgk.be.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen.